

Die Ausgleichszulagen sollen aus dem Finanzausgleich herausgenommen und im ASVG bzw den entsprechenden Nebengesetzen geregelt werden.

Zur Stärkung der finanziellen Autonomie der Länder und Gemeinden soll an die Stelle von Zweckzuschüssen nach Möglichkeit ein adäquater Ausgleich im Rahmen der allgemeinen Abgaben- und Ertragshöhe treten.

Die Abgeltungen (Pauschalsätze) gem § 1 Abs 2 Zif 2 FAG 1989 sollten in Abhängigkeit vom abgerechneten Bauvolumen degressiv gestaltet werden.

2.1.5. Horizontaler Finanzausgleich

Das örtliche bzw länderweise Steueraufkommen spiegelt nicht nur die (Un-) Gunst der geographischen Lage innerhalb des Bundesgebietes wider. Es ist auch Ausdruck einer aktiven Wirtschaftspolitik und entsprechender Lasten in Form von Ansiedelungs-, Erschließungs-, Infrastruktur-, Ballungs- und Umweltkosten usw. Dies bedeutet, daß das Aufkommensprinzip gestärkt werden sollte. Es ist zwar weiterhin ein Ausgleich zwischen den Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet von Nöten, dieser sollte jedoch durchaus präferenzgerechte Differenzierungen in Steuer- und Leistungspaket zulassen.

Der Finanzkraftbegriff gem § 10 Abs 4 FAG sollte die tatsächliche Einnahmensituation der Gemeinden aus ausschließlichen Gemeindeabgaben besser widerspiegeln. Dementsprechend sollte der Finanzkraftbegriff wenigstens die vier bedeutsamen ausschließlichen Gemeindeabgaben (Gewerbe-, Lohnsummen-, Grund- und Getränkesteuer) umfassen.

Bei Ländern und Gemeinden sollte österreichweit eine einheitliche Basisausstattung an Finanzmitteln pro Kopf sichergestellt werden. Darüberhinaus sollte aber die Dominanz der Volkszahl — ob veredelt oder unveredelt — als zentrale Bedarfskomponente zurückgenommen werden. Dies auch deshalb, weil die zehnjährigen Volkszählungsintervalle zu Verzerrungen führen, und auf der anderen Seite die Bevölkerungsfortschreibungen zu ungenau sind. Die Volkszahl sollte durch gültigere Bedarfsindikatoren ergänzt werden.

Unabhängig von ihrer Volkszahl sollten Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen (z. B. Landeshaupt- und Bezirkshauptstadt,

Gerichts-, Universitäts- und Krankenhausstandort mit Abstufung) für zentralörtliche Einrichtungen eine Abgeltung erhalten.

Die Gemeinden sollten aber auch größenabhängig Finanzmittel erhalten: Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel sollte an den Stufengrenzen durch eine Einschleifregelung für Gemeinden knapp unterhalb der betreffenden Stufengrenzen entschärft werden. Sein Gewicht bei Verteilungsvorgängen soll jedoch zugunsten anderer Bedarfskomponenten reduziert werden.

Gemeinden, die „public bads“ (z. B. Deponien, Truppentübungsplätze, Flughäfen) übernehmen, sollten dafür entschädigt werden.

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen durch die Länder sollte an Hand offengelegter Kriterien erfolgen.

2.1.6. Gemeindesteuern

Bei der Grundsteuer sollte infolge der regional unterschiedlichen Gegebenheiten und Erfordernisse überlegt werden, den Gemeinden größere Gestaltungsmöglichkeiten durch eine flexiblere Handhabung bei den Hebesätzen (Mindestsätze mit einer gewissen Bandbreite nach oben) zu ermöglichen.

Bei Abgaben mit geringfügigem Nettoertrag sollten Gemeinden ohne finanzielle Nachteile bei der Gewährung von Transferleistungen auf die Einhebung dieser Abgaben verzichten können.

2.2. Auswirkungen eines EG-Beitritts Österreichs auf den Finanzausgleich

Selbst wenn man die Finanzmittlerückflüsse aus der EG an Österreich im Beitrittsfall berücksichtigt, so wird sich Österreich in einer „Nettozahlerposition“ befinden. Für 1992 ergibt sich bei jetzt erkennbarem EG-Recht und unter den im entsprechenden Kapitel gemachten Annahmen ein Nettosaldo von zumindest 13 Mrd Schilling, der sich unter Berücksichtigung von Delors II um ca 4 Mrd Schilling erhöhen würde. Diese Kosten werden aber durch verschiedene Effekte für die Haushalte gemindert:

- Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens
- Liberalisierung der Finanzdienstleistungen
- vielfältige ökonomische Auswirkungen durch den Beitritt zum europäischen Binnenmarkt.